



Wir für Burscheid e.V.

Es dreht sich um Sie!

AUSSTELLERVEREINBARUNG

NAME/ VORNAME ANSPRECHPARTNER

.....

FIRMA/ ANSCHRIFT

.....

.....

.....

.....

MOBIL

FESTNETZ

EMAIL

WEBSITE

WARENSORTIMENT

.....

.....

.....

.....

VERANSTALTUNG WEIHNACHTSMARKT

- NUR SAMSTAG 14.12.2024
- NUR SONNTAG 15.12.2024
- BEIDE TAGE 14. - 15.12.2024

ÖFFNUNGSZEITEN

- SAMSTAG: 12:00 - 21:00 UHR
- SONNTAG: 12:00 - 19:00 UHR

STANDGEBÜHR

INKL. HOLZHÜTTE 350€/Wochenende (Netto)

Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Rechnung per Mail deren Zahlungseingang wir vor zzgl. 19% MwSt.
Veranstaltungsbeginn entgegen sehen.

- STROM - Wir planen folgende Geräte anzuschließen (gesamt max. 800 Watt) INKL.

.....

.....

.....

Bitte ausreichend Kabeltrommeln selbst mitbringen! Es werden keine zur Verfügung gestellt.

- HIERMIT ERKLÄREN WIR UNS EINVERSTANDEN DIE AUSSTELLERVEREINBARUNG ZU AKZEPTIEREN

.....

Ort, Datum, Unterschrift

WEIHNACHTSMARKT

14. - 15.12.2024

AUSSTELLERTREFFEN/ MARKTBEGEHUNG

MONTAG 09.12.2024 UM 19:00 UHR
DIESER TERMIN IST FREIWILLIG

AUFBAU

SAMSTAG 14.12.2024 AB 10:00 UHR

ÖFFNUNGSZEITEN

SAMSTAG: 12:00 - 21:00 UHR

SONNTAG: 12:00 - 19:00 UHR

ABBAU

SONNTAG 15.12.2024
AB VERANSTALTUNGSENDE

AUSSTELLERVEREINBARUNG

STROMBEDARF

Je Aussteller sind elektronische Verbraucher bis zu einer Gesamtleistung von 800 Watt vorgesehen. Um einen reibungslosen Ablauf, bzgl. Strom und Sicherungen zu gewährleisten, ist der Aufbau und Test aller elektronischen Geräte vor Beginn des Marktes durchzuführen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Wir bitten darum am Veranstaltungswochenende die offiziellen Öffnungszeiten einzuhalten. Einige Besucher nehmen weite Wege auf sich und die Enttäuschung über leere oder geschlossene Stände ist verständlicher Weise sehr groß und sollte nach unserer Auffassung vermieden werden. Auch sollte eine entsprechende Menge Ware eingeplant werden, damit zum Ende des Marktes immer noch ein attraktives Angebot vorgefunden werden kann.

WARENSORTIMENT

Da wir großen Wert darauf legen, dass jeder Aussteller mit seinem Sortiment nur einmal vertreten ist, sind ohne Absprache mit dem Veranstalter keine Erweiterungen des Sortiments zugelassen, was auch für Sie als Aussteller letztlich ein großer Vorteil sein wird.

AUSFALL DURCH HÖHERE GEWALT

Fällt die Veranstaltung witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen aus, so ist der Veranstalter nicht haftbar. Aus nicht verschuldeten oder zwingenden Gründen oder bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Bedingungen und Zeiten zu ändern. Der Aussteller hat in diesen Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Änderungen des Vertrages und Nebenabsprachen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

KONZESSION UND GENEHMIGUNG

Der Aussteller beantragt alle für die Veranstaltung notwendigen Konzessionen und Genehmigungen die mit dem eigenen Stand in Verbindung stehen auf eigene Rechnung und hält diese bei der Veranstaltung vor. Der Aussteller hält alle lebensmittelrechtlichen, brandpolizeilichen und steuer- und gewerberechtlichen Bestimmungen strikt ein. Für Beantragung und Festsetzung der Veranstaltung selbst trägt der Veranstalter Sorge.

AUSSENDARSTELLUNG DES MARKTSTANDES

Der Stand muss im Erscheinungsbild und Dekoration unseren Absprachen entsprechen. Um ein allgemein stimmiges Konzept zu erzielen gelten folgende Grundelemente die vom Veranstalter gestellt werden: gestellte Holzhütte mit einer Lichterkette am Dach versehen. Jede Hütte erhält ein Schild mit der Bezeichnung des Warensortiments. Diese Bezeichnung kann gern mit uns im Vorhinein abgesprochen werden.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG/VERTRAGSSTRAFEN

Nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Standbetreiber wird bei Standabsage bis acht Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises fällig. Bei späterer Kündigung oder Nichterscheinen seitens des Standbetreibers ist der volle Mietpreis zahlbar und zusätzlich als Schadenersatz für eine ggfs. notwendige Umgestaltung des Marktes eine Konventionalstrafe in Höhe des Mietpreis einzufordern.

ZAHLUNGSFRISTEN

Die Standgebühr ist bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Zahlungsfrist ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Platz zu verfügen und als Schadenersatz für etwaige Mietverluste eine Konventionalstrafe in Höhe des Mietpreis einzufordern.